

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/28 vom 4. Juli 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2007\\_28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_28)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/28 du 4 juillet 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/28 del 4 luglio 2007

## **Regeste**

Art. 25 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 95 Abs. 1 AVIG. Verwirkung der Rückforderung. Beginn der Verwirkungsfrist bei zweifelhafter Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2007, AVI 2007/28).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Nach Art. 95 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Eine Leistung in der Sozialversicherung ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zurückzuerstatten, wenn in verfahrensrechtlicher Hinsicht entweder die für die (prozessuale) Revision oder die für die Wiedererwägung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind nun in Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG umschrieben, wobei es sich im Wesentlichen um eine Kodifizierung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Anforderungen an ein Zurückkommen auf eine rechtsbeständig gewordene Verfügung handelt. Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Den formell rechtskräftigen Verfügungen gleichgestellt sind auch die im formlosen Verfahren ergangenen Entscheide, soweit sie eine mit dem Ablauf der Beschwerdefrist bei formellen Verfügungen vergleichbare Rechtsbeständigkeit erreicht haben (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 53 Rz 19). Taggeldabrechnungen der Arbeitslosenversicherung, die - wie im vorliegenden Fall - nicht in die Form einer formellen Verfügung gekleidet werden, weisen materiell Verfügungscharakter auf (Bundesgerichtsentscheid C 7/02 vom 14. Juli 2003, BGE 125 V 476 E. 1; 122 V 368 E. 2 mit Hinweisen). Für die Verwaltung ist die Rechtsbeständigkeit nach Ablauf einer Zeitspanne eingetreten, welche der Rechtsmittelfrist bei formellen Verfügungen entspricht. Zu einem späteren Zeitpunkt bedarf demnach das Zurückkommen auf eine faktische Verfügung, z.B. auf eine Taggeldabrechnung, eines Rückkommenstitels in Form einer Wiedererwägung oder einer prozessualen Revision, während vor Ablauf dieser Frist eine Rückforderung zufolge unrichtiger Taggeldabrechnungen ohne Bindung an die Voraussetzungen für einen Rückkommenstitel möglich ist (BGE 129 V 110; Urteil EVG vom 14. Juli 2003 [C 7/02]). b) Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines

Jahres ab Kenntnisnahme durch die Versicherungseinrichtung, spätestens aber fünf Jahre nach Entrichtung der einzelnen Leistung. Grundet der Rückerstattungsanspruch in einer strafbaren Handlung, so gilt die Verjährungsfrist des Strafrechts, wenn diese länger ist (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Für den Beginn der relativen Frist von einem Jahr ist nach der Rechtsprechung keine tatsächliche Kenntnisnahme durch den Versicherungsträger erforderlich. Es ist ausreichend, wenn der Versicherungsträger bei Beachtung der zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen. Nimmt der Versicherungsträger noch zusätzliche Abklärungen vor, so sind diese innert angemessener Zeit vorzunehmen, widrigenfalls die einjährige Frist einsetzt. Geht die unrechtmässige Leistungsausrichtung auf einen Fehler des Versicherungsträgers zurück, so ist für den Fristbeginn nicht die Leistungsausrichtung, sondern der Zeitpunkt massgebend, in dem der Versicherungsträger anlässlich einer Kontrolle den Fehler zumutbarerweise hätte entdecken können (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 25 R. 27 mit Hinweisen). Die absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren setzt mit dem tatsächlichen Bezug der Leistung ein (BGE 112 V 180, BGE 111 V 17, BGE 108 V 4).

## **E. 2**

a) Im vorliegenden Fall liegt mit dem in der Verfügung vom 16. Februar 2006 festgestellten eingeschränkten Vermittlungsgrad von 30 % ab Antragstellung unzweifelhaft ein Rückkommenstitel für die durch formlose Ausrichtung erbrachten Taggeldleistungen vor, welche bei Erlass der Rückforderung am 17. Oktober 2006 durch Zeitablauf rechtsbeständig geworden waren und auf einem Vermittlungsgrad von 70 % basierten (August bis November 2005). Die Höhe der Rückforderung wird durch die Beschwerdeführerin nicht bestritten, sie ist ausserdem in den Akten ausgewiesen (vgl. act. G 3.71). Streitig und zu prüfen ist daher nur, ob der Rückforderungsanspruch im Sinne von Art. 25 Abs. 2 ATSG verwirkt ist. b) Mit der Zustellung der Verfügung vom 16. Februar 2006 erhielt die Beschwerdegegnerin tatsächlich Kenntnis davon, dass sie der Beschwerdeführerin zu hohe Taggeldzahlungen ausgerichtet hatte. Mit der Geltendmachung der Rückforderung am 17. Oktober 2006 ist damit die einjährige Verwirkungsfrist ohne weiteres gewahrt. Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin bei Beachtung der zumutbaren Aufmerksamkeit aufgrund der Arztzeugnisse von Dr. C.\_\_\_\_ vom 28. Juli und 18. August 2005 bereits früher hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen, wie dies die Beschwerdeführerin geltend macht. Dies ist zu verneinen. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend festhält, war die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug unklar. Die sich widersprechenden Angaben des Hausarztes und der B.\_\_\_\_ veranlassten das RAV, die Vermittlungsfähigkeit in einem Einsatzprogramm zu prüfen (vgl. act. G 3.67). Als die Beschwerdeführerin das Einsatzprogramm nicht leisten konnte, überwies die Beschwerdegegnerin den Fall der kantonalen Amtsstelle zum Entscheid über die Vermittlungsfähigkeit. Damit war aufgrund der vorgenommenen Abklärungen erst mit Erlass der Feststellungsverfügung über die Vermittlungsfähigkeit resp. mit deren Rechtskraft klar, dass zu Unrecht höhere Taggeldleistungen ausgerichtet worden waren. Die Rückforderung ist damit nicht verwirkt.

## **E. 3**

Im Sinne der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im

Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.